

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 SF 31/16 S

S 80 AL 2221/14 (SG Berlin)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 6.:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2016 durch die Richterinnen S. Knickrehm als Vorsitzende sowie die Richterinnen Behrend und den Richter Mutschler beschlossen:

Das Sozialgericht Berlin wird zum zuständigen Gericht bestimmt.

Gründe:

I

- 1 Die Kläger, Witwe und Miterben des am 9.3.2010 verstorbenen M. E., begehren von der Beklagten die Überprüfung eines noch zu Lebzeiten an Letzteren gerichteten Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 8.7.2004, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 4.11.2004, dieser wiederum in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.11.2004. Die Beklagte hatte die Erstattung von ihrer Ansicht nach zu Unrecht bezogener Alhi in Höhe von insgesamt 56 941,79 Euro für Zeiträume von 1994 bis 2001 vom Erblasser verlangt. Den Überprüfungsantrag der Kläger beschied sie durch Bescheid vom 4.3.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.6.2014 abschlägig. Die Kläger haben gemeinsam hiergegen Klage zum SG Berlin erhoben. Die Klägerin zu 1 sowie die Kläger zu 3 bis 6 hatten zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz im Gerichtsbezirk des SG Berlin, die Klägerin zu 2 in dem des SG Braunschweig. Damit fällt die örtliche Zuständigkeit in zwei unterschiedliche LSG-Bezirke - Berlin-Brandenburg und Niedersachsen-Bremen.
- 2 Durch Beschluss vom 1.7.2016 hat das SG Berlin, nach Anhörung der Beteiligten, das BSG zur Bestimmung des zuständigen SG mit der Begründung angerufen, für die Kläger seien nicht nur unterschiedliche Sozialgerichte zuständig, sondern auch Landessozialgerichte in den Bezirken Berlin-Brandenburg und Niedersachsen-Bremen.

II

- 3 Die Voraussetzungen zur Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor. Das BSG ist als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG). Eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit iS von § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ist hier nicht gegeben, weil für die Kläger Sozialgerichte verschiedener LSG-Bezirke zuständig sind. Für die Kläger zu 1 und 3 bis 6 ist nach ihren Wohnsitzen örtlich zuständig das SG Berlin (§ 57 Abs 1 SGG) und für die in Braunschweig lebende Klägerin zu 2 das SG Braun-



schweig (§ 57 Abs 3 SGG). Nächsthöhere Instanzen sind mithin unterschiedliche Landessozialgerichte (Berlin-Brandenburg und Niedersachsen-Bremen), sodass das gemeinschaftliche übergeordnete Gericht das BSG ist.

- 4 Die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandorts ist hier nach der ständigen Rechtsprechung des BSG auch gerechtfertigt, denn die Entscheidung aus dem streitigen Rechtsverhältnis kann allen Klägern gegenüber nur einheitlich festgestellt werden. Nach dem Vorbringen der Kläger sowie den Feststellungen des SG werden Ansprüche des M. E. hier als Erbengemeinschaft und damit in notwendiger Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO eingeklagt. Eine notwendige Streitgenossenschaft liegt nach § 74 SGG iVm § 62 ZPO vor, wenn sich die Rechtskraft der Entscheidung auf alle Streitgenossen erstreckt, oder die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grund notwendig ist, etwa bei Erbengemeinschaften (*vgl BSG vom 24.10.2012 - B 12 SF 2/12 S - RdNr 6, 7; s auch BSG vom 7.5.2015 - B 4 SF 6/14 S - RdNr 4*). Alle Miterben bilden eine Gesamthandsgemeinschaft, die Erbengemeinschaft. Jedem Miterben stehen sämtliche Nachlassgegenstände zu, begrenzt durch die gleichen Rechte der anderen Miterben. Der Nachlass stellt ein Sondervermögen dar. Ein einzelner Miterbe kann nur über seinen Anteil am Nachlass verfügen, nicht über einzelne Nachlassgegenstände. In diesem Fall müssen Klagen von allen Streitgenossen erhoben werden; sind nicht alle notwendigen Streitgenossen am Verfahren beteiligt, ist die Klage unzulässig. Insbesondere ist ein Miterbe nicht befugt, allein in zulässiger Weise für die Erbengemeinschaft eine Anfechtungsklage zu erheben (*vgl VG Würzburg vom 28.3.2012 - W 6 K 11.363 - RdNr 38*).
- 5 Zum zuständigen Gericht ist das SG Berlin zu bestimmen. Dieses erscheint sachgerecht, denn das SG Berlin ist für den Wohnort der Klägerin zu 1 sowie der Kläger zu 3 bis 6 zuständig. Ferner haben es alle Kläger für ihre gemeinsame Klage gewählt. Da die Beteiligten zudem in ihrer Anhörung keine Gründe vorgebracht haben, die gegen die Bestimmung des SG Berlin sprechen, ist das Verfahren an diesem Gericht fortzuführen.

